EK1 / 217-04

Auszug aus dem

Protokoll

der 7. Sitzung

des

Arbeitsausschusses Marktüberwachung

am 17./18. Dezember 2003

in Hamburg

TOP 4 Koordinierung der Marktüberwachung

4.3 Umgang mit Prüfberichten und GS-Zeichenvergabe bei Dampfreinigern und Dampfenten

Berichterstatter:

Richtlinienvertreter LVD

Sachverhalt:

In der Vergangenheit wurde eine Reihe von Dampfreinigern, insbesondere Dampfenten, durch staatliche Geräteuntersuchungsstellen hinsichtlich der Einhaltung gesetzlicher Regelungen überprüft. Bei vielen der überprüften Produkte wurden nicht nur unerhebliche Mängel (Falltest, Schutzklasse IPX4 – IPX7, Befüllung des Tanks, Aussehen hinsichtlich Spielzeug, unbeabsichtigte Betätigung, etc.) festgestellt.

Die Produkte werden in der Regel in Asien hergestellt und durch mehrere Importeure in den Verkehr gebracht. Das Vorgehen der Marktaufsichtsbehörden ist deutschlandweit sehr unterschiedlich. Es reicht von nochmaliger Überprüfung, der Duldung des Inverkehrbringens, der Zulassung des Abverkaufs bis zum Erlass einer Untersagungsverfügung.

Für eine Vielzahl dieser Produkte haben verschiedene zugelassene Prüfstellen GS-Zertifikate ausgestellt.

Die derzeit bestehende Praxis sollte deshalb „harmonisiert“ werden.

Beschluss:

Da keine vollständige Übersicht über die sicherheitstechnischen Anforderungen an Dampfreinigern vorliegt, wird der Vertreter der Niederspannungsrichtlinie gebeten, eine entsprechende Auflistung zu erstellen.*

* Die sicherheitstechnischen Anforderungen an Dampfreiniger sind inzwischen zusammengestellt worden (siehe Anlage)

Anlage zu TOP 4.3

Sicherheitstechnische Anforderungen an Dampfreiniger:

1. Falltest:

   a) Die Fallhöhe sollte bei in der Hand gehaltenen Geräten mindestens 2 m betragen.

   b) Entscheidend für das Prüfergebnis ist auch der verwendete Bodenbelag. Für die Tests sollte der ungünstigste Fall (Betonboden) gewählt werden.

   c) Geräte mit Tragegurten sollten in gleicher Weise geprüft werden, sofern sie keine Sicherung gegen Herabfallen haben.

2. Korrosion:

   Die Verwendung verschiedener Materialien, welche Korrosion begünstigen, sollte vermieden werden.

3. Versehentlicher, ungewollter Dampf- bzw. Wasseraustritt:

   a) Der Dampfreiniger sollte mit einem in der „Aus-Stellung“ verriegelbaren Schalter ausgestattet sein, damit ein ungewolltes bzw. versehentliches Betätigen nicht möglich ist. Im Betriebszustand „EIN“ darf keine Verriegelungsmöglichkeit vorhanden sein.

   b) Das Öffnen des unter Druck stehenden Vorratsbehälters durch Aufschrauben des Deckels der Nachfüllöffnung darf nicht zum plötzlichen (explosionsartigen) Entweichen von Dampf und/oder Wasser führen. Der Deckel darf sich erst nach erfolgten Druckabbau komplett öffnen lassen. Der zum Druckabbau abgeführte Dampf darf nicht zu Verbrennungsgefahren führen.

4. Elektrik:

   Die Teile von Dampfreinigern, die im sachgemäßen Gebrauch in der Hand gehalten werden und die elektrischen Bauteile enthalten, werden der für IP X7-Geräte vorgeschriebenen Prüfung unterzogen, es sei denn, sie entsprechen der Schutzklasse III Anordnung (nicht über 24 V).

Neben diesen speziellen Anforderungen sind natürlich die sonstigen Anforderungen der einschlägigen Richtlinien sowie die Normen DIN EN 60335-1, DIN EN 60335-2-54 bzw. DIN EN 60335-2-79 einzuhalten.

TOP 4 Koordinierung der Marktüberwachung

4.5 Vollzug bei sogenannten child appealing luminaires (ortsveränderliche, spielzeugähnliche Leuchten)

Berichterstatter:

Richtlinienvertreter LVD

Sachverhalt:

Der Vollzug bei sogenannten child appealing luminaires führt in der Bundesrepublik Deutschland immer wieder zu nicht unerheblichen Problemen, Missverständnissen, widersprüchlichen Bewertungen und sinnlosen Diskussionen. Es soll hiermit nochmals der Sachverhalt dargestellt und eine sinnvolle Vorgehensweise erläutert werden (vgl. hierzu auch die in Anlage beigefügte Stellungnahme der Kommission vom 03. Mai 2002 über ortsveränderliche, spielzeugähnliche Leuchten):

Bei sogenannten child appealing luminaires handelt es sich nicht um Spielzeug im Sinne der Spielzeug-Richtlinie 88/378/EWG, sondern um elektrische Betriebsmittel im Sinne der Niederspannungs-Richtlinie 73/23/EWG. Dies bedeutet, dass die Anforderungen der Niederspannungs-Richtlinie einzuhalten sind.

Ob eine Leuchte als child appealing anzusehen ist oder nicht, muss unter Berücksichtigung ihrer spezifischen Merkmale Einzelfall weise entschieden werden.

Der Hersteller hat auf Grund der Niederspannungs-Richtlinie eine Gefahrenanalyse vorzunehmen um zu gewährleisten, dass bei dem vorhersehbaren Gebrauch der Leuchte ausreichender Schutz gegen die Gefahr des Stromschlags besteht.

Werden im Rahmen der Marktüberwachung beim Händler Proben entnommen oder Produkte überprüft, so sollte deshalb eine entsprechende Einstufung der Leuchte vor Ort nicht vorgenommen werden. Auch eine sofortige Einleitung von Maßnahmen (außer bei Gefahr in Verzug) sollte nicht vorgenommen werden.

Die abschließende Einstufung und Einleitung von Maßnahmen sollte durch die für den Hersteller bzw. Importeur zuständige Marktaufsichtbehörde erfolgen, da nur sie Einblick in die v. g. Unterlagen nehmen kann. Dies sollte anschließend allen Marktaufsichtsbehörden in geeigneter Weise (z. B. durch ICSMS) mitgeteilt werden, um eine einheitliche Vorgehensweise (zumindest in der Bundesrepublik Deutschland) zu gewährleisten.

Beschluss:

Der Arbeitsausschuss Marktüberwachung beschließt, dass jedes Land (entsprechend des dargestellten Sachverhalts sowie den Regelungen in der Handlungshilfe zum Vollzug des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes) in eigener Zuständigkeit tätig wird.

TOP 4 Koordinierung der Marktüberwachung

4.6 T5-Leuchtenadapter

Berichterstatter:

Richtlinienvertreter LVD,
Hamburg, Nordrhein-Westfalen

Sachverhalt:

Durch die Verabschiedung und die Umsetzung der Richtlinie 2000/55/EG über die Energieeffizienzanforderungen an Vorschaltgeräten für Leuchtstofflampen werden Grenzwerte für den Energieverbrauch von Vorschaltgeräten festgesetzt. Zur Einhaltung der Werte wurden Leuchtstofflampen mit neuer Röhrentechnik entwickelt. Ähnlich wie bei den altbekannten Energiesparlampen wird dabei auch Strom gespart. Äußerlich sichtbar ist die neue Röhrentechnik, dass sich der Durchmesser der Röhre von ehemals 38 mm (Bezeichnung T12) auf 16 mm (Bezeichnung T5) reduziert hat. Damit einhergehend musste auch die Länge der Röhre um einige cm verkürzt werden. Dies bedingt, dass zudem die Länge der Röhrenhalterung ebenfalls angepasst werden musste.

Um beim Austausch einer alten T12 – Röhre durch eine sogenannte T5 – Röhre durchführen zu können ist es deshalb normalerweise erforderlich die komplette Leuchte (Röhrenhalterung mit alter Röhrentechnik) durch eine Röhre mit neuer Röhrentechnik zu ersetzen. Hierbei fallen Investitionskosten analog einer Neuinstallation an.

Um die Kompatibilität der neuen Röhrentechnik mit der alten Technik zu gewährleisten, werden seit einigen Jahren sogenannte T5 - Lampenadapter im europäischen Binnenmarkt angeboten. Die Konstruktion und die Qualität der verschiedenen angebotenen T5 – Lampenadapter ist stark unterschiedlich.

(Zu weiteren Informationen siehe Anlage1)

Am 28. November 2003 fand in Düsseldorf eine Sitzung mit betroffenen Marktaufsichtsbehörden, Herstellern und Prüfstellen statt. Ein Protokoll dieser Sitzung liegt als Anlage 2 bei.

Beschluss:

Der Arbeitsausschuss Marktüberwachung nimmt den Bericht zur Kenntnis.

Schreiben der ZLS an die BUG Hamburg , Herrn Dr. Brandt Anlage 1 zu TOP 4.6

Briefkopf ZLS

Ihre Zeichen/ Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Tel.: (089)	Fax: (089)	Sachbearbeite
	5.ZLS/EVG/Ste	5143-213	5143-209	Franz X. Stelz

Vollzug der Richtlinie 73/23/EWG (Niederspannungs-Richtlinie) i. V. mit der Richtlinie 2000/55/EG (Richtlinie über Energieeffizienzanforderungen an Vorschaltgeräte für Leuchtstofflampen; umgesetzt durch Energieverbrauchshöchstwerteverordnung –EnVHV)

hier: Inverkehrbringen von T5 – Lampenadaptern (elektronischen Vorschaltgeräten)

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die Verabschiedung und die Umsetzung der Richtlinie 2000/55/EG über die Energieeffizienzanforderungen an Vorschaltgeräten für Leuchtstofflampen werden Grenzwerte für den Energieverbrauch von Vorschaltgeräten festgesetzt. Zur Einhaltung der Werte wurden Leuchtstofflampen mit neuer Röhrentechnik entwickelt. Ähnlich wie bei den altbekannten Energiesparlampen wird dabei auch Strom gespart. Äußerlich sichtbar ist die neue Röhrentechnik, dass sich der Durchmesser der Röhre von ehemals 38 mm (Bezeichnung T12) auf 16 mm (Bezeichnung T5) reduziert hat. Damit einhergehend musste auch die Länge der Röhre um einige cm verkürzt werden. Dies bedingt, dass zudem die Länge der Röhrenhalterung ebenfalls angepasst werden musste.

Um beim Austausch einer alten T12 – Röhre durch eine sogenannte T5 – Röhre durchführen zu können ist es deshalb normalerweise erforderlich die komplette Leuchte (Röhrenhalterung mit alter Röhrentechnik) durch eine Röhre mit neuer Röhrentechnik zu ersetzen. Hierbei fallen Investitionskosten analog einer Neuinstallation an.

Um die Kompatibilität der neuen Röhrentechnik mit der alten Technik zu gewährleisten, werden seit einigen Jahren sogenannte T5 - Lampenadapter im europäischen Binnenmarkt angeboten. Die Konstruktion und die Qualität der verschiedenen angebotenen T5 – Lampenadapter ist stark unterschiedlich.

Von unterschiedlichsten Kreisen werden deshalb meistens die im folgenden aufgelisteten Bedenken angeführt, die allgemein gegen das Inverkehrbringen dieser Adapter gerichtet ist:

- Ein Umbau von Leuchten, die für T12 bzw. T8 konstruiert wurden, mit Lampen der Baureihe T5 ist nicht konform mit den Anforderungen der Norm EN 60598 und damit werden die Anforderungen der Richtlinie 73/23/EWG nicht eingehalten.
- Gemäß Abschnitt 4.22 der Norm EN 60598 dürfen Lampenfassungen nicht mit anderen Teilen als mit „Ankleidungen“ mechanisch belastet werden. Außerdem muss der Hersteller diese Teile entweder mitliefern oder ausdrücklich billigen. Das Anbringen von Bauteilen, wie z. B. elektronische Vorschaltgeräte, an Lampenfassungen ist deshalb nicht zulässig.

- In den Herstellerunterlagen wird erklärt, dass an Stelle des normalen Starters ein Spezialstarter eingesetzt werden muss. Treten Gefährdungen auf, wenn der u. U. defekte Spezialstarter durch einen normalen ausgetauscht wird ?
- Ist es möglich, dass in eine Leuchte mit eingebauten elektronischen Vorschaltgerät ein T5 - Lampenadapter in die Fassung eingesetzt wird und treten hierdurch Gefährdungen auf ?
- Ist die Einhaltung der Abstände bezüglich der Lampenlängen zwischen den Fassungen der Adapter problematisch ?
- Durch die geänderte Geometrie ergeben sich Änderungen in den lichttechnischen Eigenschaften der Gesamtleuchte. Ergeben sich hierbei zu berücksichtigende Auswirkungen für den Endanwender ?
- Liegt ein Nachweis über die eingehaltenen Konformitätsbewertungsverfahren und der notwendigen Messungen vor ?

Es wird darauf hingewiesen, dass die Auflistung der Problembereiche und Gefährdungen nicht abschließend ist.
Im Rahmen der im Bereich der Niederspannungs-Richtlinie bestehenden harmonisierten Normen lassen sich diese Produkte (T5 – Lampenadapter) in der Regel nicht eindeutig und vollständig bezüglich ihrer Sicherheit bewerten. Insbesondere deshalb, da noch keine explizit anwendbare Norm erstellt worden ist. Dies bedeutet, dass die Produkte neben anderen Richtlinien insbesondere den im Anhang I der Richtlinie 73/23/EWG enthaltenen Anforderungen entsprechen müssen. Die Bewertung der Einhaltung dieser Sicherheitsanforderungen führt aber in der Regel bei den verschiedenen Marktüberwachungsbehörden zu zum Teil stark unterschiedlichen Ergebnissen.
Zumindest ein T5 – Lampenadapter wurde von einer Prüfstelle als sicherheitstechnisch unbedenklich bewertet, so dass das GS-Zeichen an dem Produkt angebracht werden darf. Demgegenüber „warnt“ zum Beispiel der ZVEI (Zentralverband Elektrotechnik- und Elektroindustrie e.V.) auf seiner Homepage allgemein vor dem Einsatz dieser Adapter.
Zudem ist meiner Ansicht nach die Anforderung bezüglich der Herstellerbilligung (Abschnitt 4.22 der Norm EN 60598) rechtswidrig und nicht durchsetzbar, da der Hersteller des elektronischen Vorschaltgerätes das Produkt als Einzelkomponente bei Einhaltung der o. g. Richtlinien und nationalen Umsetzungen in den Verkehr bringen darf. Durch die in der Norm enthaltene Anforderung würde der freie Warenverkehr in ungerechtfertigter Weise eingeschränkt und somit dem EG-Vertrag zuwiderlaufen.
Als Folgerung hieraus und als erforderliche Konsequenz auch bezüglich der Einhaltung der Anforderungen der o. g. Richtlinien ist es notwendig, dass der Inverkehrbringer in der Bedienungsanleitung den bestimmungsgemäßen Betrieb des T5 – Lampenadapters sehr genau beschreibt.
Auf Grund des dargelegten Sachverhaltes sollte ein Treffen der interessierten und beteiligten Kreise kurzfristig stattfinden, um eine einheitliche Vorgehensweise bzw. Bewertung der Marktüberwachungsbehörden, der Prüfstellen, der Hersteller und Anderer abzustimmen und festzulegen. Ich bitte deshalb um entsprechende Vorbereitung und Durchführung eines Treffens.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl.-Phys. Stelz
Gewerbedirektor

Nationaler Korrespondent im Bereich Niederspannungs-Richtlinie

<u>Inverkehrbringen von T5-Adaptern für Leuchten mit Leuchtstofflampen</u>

Besprechung am Freitag, den 28. November 2003
im Wirtschafts- und Arbeitsministerium des Landes NRW

<u>Teilnehmer:</u>

siehe Anlage

1. Herr Dr. Brandt vom Amt für Gesundheit und Verbraucherschutz der Freien und Hansestadt Hamburg begrüßte die Teilnehmer.

2. Zur Erläuterung des Sachverhaltes hat die Fa. Neosave das Produkt Save T5 Tronic präsentiert.

   Weiterhin wurde von der Fa. Global Energy Management (Deutschland) GmbH auf die technischen Besonderheiten ihres Produkts hingewiesen.

3. Es wurde Folgendes festgestellt:

   a) Bei den vorgestellten T5-Adaptern handelt es sich um Produkte, die für den universellen Einsatz in auf dem Markt befindlichen Leuchten vorgesehen sind.

   b) T5-Adapter sind eigenständige Produkte und unterliegen für sich selbst genommen dem Anwendungsbereich der Niederspannungsrichtlinie sowie der Verordnung über das Inverkehrbringen elektrischer Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen (1. GSGV).

   Soweit Normen harmonisiert und in die von der EU veröffentlichten Liste aufgenommen werden, entfalten sie die Vermutungswirkung. Dies bedeutet, dass der Hersteller des Produktes davon ausgehen kann, dass die in den Richtlinien genannten grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen eingehalten werden. Die Einhaltung der Norm ist jedoch nicht zwingend. Im Konformitätsbewertungsverfahren muss der Hersteller alle Eventualitäten des Einsatzes seines Produktes betrachten. Hierzu ist er gesetzlich verpflichtet eine Gefahrenanalyse vorzunehmen.

   Für T5-Adapter gibt es derzeit keine harmonisierte Produktnorm, die Normen DIN EN 61347, DIN EN 60400 sowie DIN EN 60598 können allerdings insbesondere für Teil-

aspekte bei der Beurteilung analog herangezogen werden, lösen jedoch keine Vermutungswirkung aus.

c) Der Adapterhersteller ist für das von ihm in den Verkehr gebrachte System verantwortlich und muss dafür sorgen, dass alle Anforderungen eingehalten werden. Hierzu gehören neben der 1. GSGV auch beispielsweise Anforderungen der elektromagnetischen Verträglichkeit sowie der Energieverbrauchshöchstwerte-Verordnung. Davon unabhängig haftet der Hersteller grundsätzlich nach dem Produkthaftungsgesetz.

   Dies gilt auch für die Leuchte, soweit durch das Adaptersystem die Leuchte und ihre Eigenschaften verändert werden. Für diese Änderung kann der Leuchtenhersteller nicht herangezogen werden. Für alle durch den Adaptereinsatz nicht veränderten Eigenschaften der Leuchte haftet der Leuchtenhersteller weiter.

Im weiteren wurden folgende Gefahren bzw. Gefährdungen erörtert:

1. Die Beschriftung der bestehenden Leuchte trifft hinsichtlich der Angabe der Lampenleistung nicht mehr zu. Auf dem Adapter sind im Sinne der EN 60598 alle zutreffenden Beschriftungen anzubringen.
2. Lichttechnische Eigenschaften der Leuchte können durch den Einsatz der Adapter verändert werden. Dies ist in der Regel jedoch sicherheitstechnisch nicht relevant. Der zukünftige Betreiber muss beim Einsatz der Adapter z.B. die Arbeitsstättenverordnung beachten und gewährleisten, dass durch die entsprechende Montage diese Vorschriften eingehalten werden. Ggf. hat der Adapterhersteller in der Betriebsanweisung auf Besonderheiten hinzuweisen.
3. Der Adapterhersteller hat das Verhalten bei Fehlmanipulationen z.B. beim Starterwechsel bzw. Einsetzen des Adapters zu berücksichtigen. In jedem Fall muss der Berührungsschutz gewährleistet bleiben. Der Adapter darf bei der Montage keine Gefahr darstellen.
4. Soweit am Adapter oder der eingesetzten Röhre höhere Temperaturen auftreten, dürfen keine zusätzlichen Gefahren hervorgerufen werden. Der Adapterhersteller hat in jedem Fall zu gewährleisten, dass notwendige Abstände zu brennbaren oder tempera-

turempfindlichen Materialien eingehalten werden. Soweit der Abstand konstruktiv nicht gewährleistet werden kann, ist ausreichend in der Gebrauchsanweisung und auf dem Adapter (z. B. geeignete Gefahren- bzw. Hinweissymbole) hinzuweisen.

5. Die Entfernung von Kompensationskondensatoren ist durch geeignetes Fachpersonal wegen der Problematik Überkompensation zu prüfen.
6. Die Leuchten sind nach DIN EN 60598 so ausgelegt, dass das Gewicht der Lampen und deren Zusatzeinrichtungen 500 g nicht überschreiten darf. Dieses Gewicht ist in jedem Falle vom Adapter einschließlich Leuchtstoffröhre zu unterschreiten. Sofern dies nicht möglich ist, müssen zusätzliche Maßnahmen durchgeführt werden. Durch geeignete Nachweise ist festzustellen, dass sich auf Grund des zusätzlichen Gewichtes bzw. der zusätzlichen Belastungen keine neuen bzw. zusätzlichen Gefährdungen ergeben.
7. Der Adapter muss so ausgelegt sein, dass keine Gefahren von den bestehenden Vorschaltgeräten ausgehen.
8. Die Anforderungen an die elektromagnetische Verträglichkeit (EMV-RL 89/336/EEC) müssen in jedem Fall eingehalten werden.
9. Beim Einsatz der Adapter dürfen die zulässigen Drehmomente nach EN 60400 in keinem Fall überschritten werden. Sofern dies nicht möglich ist, müssen zusätzliche Maßnahmen durchgeführt werden. Durch geeignete Nachweise ist festzustellen, dass sich auf Grund des zusätzlichen Gewichtes bzw. der zusätzlichen Belastungen keine neuen bzw. zusätzlichen Gefährdungen ergeben.

Abschließend wurde festgehalten, dass je nach Adapterausführung unter Umständen weitere Prüfungen notwendig sind.

TOP 4 Koordinierung der Marktüberwachung

4.7 Montage von Dichtringen bei Party-Lichterketten

Berichterstatter:

Sachsen

Sachverhalt:

Bei einem Teil von Party-Lichterketten zur Verwendung im Freien werden die erforderlichen Dichtringe in einem Beipack der Lichterkette beigelegt. Erst durch die Montage der Dichtringe durch den Verwender wird der Schutz vor Spritzwasser, bei einigen Ketten auch erst der Schutz vor aktiven elektrischen Teilen erreicht. Die ganze Lichterkette funktioniert aber auch, wenn die Dichtringe nicht montiert werden. Hierbei ist aber der erforderliche Schutz vor elektrischem Schlag nicht gegeben. Bei einigen Lichterketten können sogar elektrisch aktive Teile mit dem Prüffinger berührt werden, wenn der Dichtring nicht montiert ist. Da hier erst durch die sachgerechte Montage die elektrische Sicherheit der Lichterkette hergestellt wird, sind wir der Meinung, dass eine solche Lichterkette die Forderungen der 1. GSGV nicht erfüllt und entsprechende Maßnahmen zu deren Durchsetzung getroffen werden müssen.

Sachsen führte deshalb eine Länderumfrage durch. 7 Bundesländer und die BAuA haben geantwortet. Zu diesem Problem gibt es jedoch unterschiedliche Auffassungen. Grundsätzlich kann man zwei verschiedene Sichtweisen feststellen. Drei Bundesländer, der Richtlinienvertreter und die BAuA vertreten die Auffassung, dass die Dichtringe durch den Hersteller montiert sein müssen. Drei Bundesländer vertreten die Auffassung, dass die Party-Lichterketten auch dann richtlinienkonform sind, wenn in einer Anleitung darauf hingewiesen wird, dass die Dichtringe vor Inbetriebnahme montiert sein müssen und die richtige Montage in dieser Anleitung beschrieben ist. Zwei Bundesländer haben sich nicht abschließend geäußert. Nach unserer Meinung kann hier nicht der Beschluss über die Lichtschläuche analog angewandt werden, da es sich bei allen Ketten nicht um Bausätze, sondern um verwendungsfertige Geräte handelt.

Beschluss:

Aufgrund der kontroversen Diskussion im Arbeitsausschuss Marktüberwachung, die noch einige Klärungsbedarfe offenbarte, wird die Einrichtung einer Arbeitsgruppe unter Federführung Sachsens zu diesem Thema beschlossen.

TOP 5 Erfahrungsaustausch

5.1 Steckerleisten – VDE 0620

Berichterstatter:

Hessen

Sachverhalt:

Die VDE 0620:92 wurde aus dem Verzeichnis der Normen gestrichen und die VDE 0620 Teil 1:2002 wurde nicht in das Verzeichnis aufgenommen. Die Beweisvermutung besteht daher nicht mehr bzw. noch nicht. Ursache waren Lücken in der Norm, die bei Prüfungen von Steckerleisten, Installationsmaterial und Steckerbrücken durch die Marktkontrollbehörden zu Tage getreten sind. Bei Herstellern und Prüfinstituten war dieser Sachverhalt nicht flächendeckend bekannt. Herr Apel von der Geräteuntersuchungsstelle bei Regierungspräsidium Kassel erläutert die Situation.

Beschluss:

1. Kenntnisnahme
2. Hessen wird im Namen des Arbeitsausschusses Marktüberwachung die DKE dazu anzuregen, durch entsprechende Normungstätigkeit die Beweisvermutung der Norm wieder herzustellen.

TOP 5 Erfahrungsaustausch

5.2 Heiße Oberflächen DIN EN 13202

Berichterstatter:

Hessen

Sachverhalt:

Bei der Prüfung von Haushaltswärmegeräten (Kleinbacköfen, Toaster) wurde festgestellt, dass die Problematik des Verbrennens an nicht funktionellen Oberflächen nur unzureichend oder nicht in Normen behandelt wird. Herr Apel von der Geräteuntersuchungsstelle Hessen berichtet über das daher durchgeführte Schutzklauselverfahren gegen die Norm.

Beschluss:

1. Kenntnisnahme
2. Die ZLS wird die zugelassenen Stellen entsprechend informieren.